

Satzung

Dürener Fecht -Club 1954 e.V.

Entsprechend der Mitgliederversammlung vom 18.12.2025 wurde die Satzung in der geänderten, folgenden Fassung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Fechtsport zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral und ist Mitglied des Landessportbundes.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainings, hier insbesondere die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
 - b) Durchführung der Trainingsstunden unter der Leitung eines Fechtmeisters/einer Fechtmeisterin, Trainers/Trainerin, Übungsleiters/Übungsleiterin oder einer durch den Vorstand beauftragten und geeigneten Person.
 - c) Teilnahme an Wettkämpfen
 - d) Ausrichten von Wettkämpfen

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dürener Fecht-Club 1954 e.V.“ (DFC) und hat seinen Sitz in Düren.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen jeden Alters werden. Die Gesamtmitgliederzahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie jugendliche Mitglieder.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jugendliche Mitglieder nach der Vollendung des 16. Lebensjahres, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres können durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen zur Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich, hierbei ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.

(5) Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften, groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Beitrag

Die Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus monatlich auf das Konto des Vereins zu entrichten. Wenn es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer sozialer Verhältnisse in Einzelfällen Zahlungserleichterung gewähren. Mindestens einmal jährlich wird der Kassierer/die Kassiererin dem Mitglied gegenüber auf Antrag Rechnung legen.

§ 7 Organe des Vereins

Der DFC hat folgende Organe:

- a) Vorstand (im Sinne § 26 BGB)
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung
- d) Jugendversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. 1. Vorsitzende*r
- 2. 2. Vorsitzende*r
- 3. Kassierer*in
- 4. Schriftführer*in

Die Vorstandmitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt.

Add. Person 1: leitet den Verein und vertritt diesen nach außen

Add. Person 2: vertritt Person 1 bei Abwesenheit

Add. Person 3: ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich, insbesondere für die Jahresabschlüsse

Add. Person 4: verantwortlich für die Protokolle der Sitzungen und alle weiteren Niederschriften

Die Ämter unter 3 und 4 können von einer Person bekleidet werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand kann in ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlung durch einen neugewählten Vorstand ersetzt werden.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen gegenüber den übergeordneten Verbänden sowie der Öffentlichkeit.

§ 9 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der/die Trainer, ein weiteres, von der Mitgliederversammlung gewähltes volljähriges und aktives Vereinsmitglied sowie die Jugendvertretung an.

Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm in der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig, insbesondere der Planung der sportlichen Belange des Vereins wie Training, Wettkämpfe u.a. Veranstaltungen.

§ 10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis deren Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung wird von der Jugendvertretung geleitet. Sie soll mindestens einmal jährlich tagen und damit den Belangen der jugendlichen Mitglieder im Verein Rechnung tragen.

Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung.

§ 11 Haftung

Die Haftung von Vorstand und Vereinsausschussmitglieder in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit – gleich aus welchem Grund – wird auf Vorsatz begrenzt.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn wenigstens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 5, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unbedingt beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.

(5) Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichts des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders geregelt, in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Wahlverfahren

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist die Person gewählt, welche die einfache Mehrheit in geheimer Wahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Stimmenauszählung erfolgt durch zwei Wahlhelfer.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Präventionskonzept

Der Vorstand erstellt ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. Dieses wird alle zwei Jahre überprüft und Anpassungen werden der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins bedarf es neben der Mehrheit von 75% der Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder. Ist nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann nach einer zweiten Einladung nach §12 (4) der Satzung die Versammlung den Verein mit 75% Mehrheit auflösen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei unabhängige Liquidatoren. Das Restvermögen des Vereins wird nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einer steuerbegünstigten, gemeinnützigen Körperschaft zugeführt, welche das Ziel sportlicher Übungen und Leistungen verfolgt.

§ 18 Gültigkeit

Die Satzung wurde am 22.6.1972 mit der erforderlichen Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und tritt am 23.6.1972 in Kraft.

§ 19 Zusatz

Die Satzung wurde am 03.02.2009 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung im § 5 Abs.

4 einstimmig abgeändert.

Die Satzung wurde am 01.12.2016 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung im § 1 und § 15 einstimmig geändert.

Die Satzung wurde am 18.12.2025 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in den §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 geändert.